

Beschlussvorlage 2018/0304

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Familie, Bildung und Sport	18.10.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration	06.02.2019		Ö
Verwaltungsausschuss	19.02.2019		N
Rat der Stadt Melle	04.04.2019		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Antrag zur Änderung der Satzung der Stadt Melle über die Bildung eines Jugendparlamentes und der Wahlordnung für das Jugendparlament

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Melle beschließt die in der Sach- und Rechtslage genannten Änderungen in der Wahlordnung und in der Satzung der Stadt Melle über die Bildung eines Jugendparlamentes.

Strategisches Ziel

1. Das kommunale Handeln ist transparent und erfolgt im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und stärkt deren Identifikation mit Melle.

Handlungsschwerpunkt(e)

1.1 Information und Beteiligung der Bürger auch im Bürgerinteresse verbessern.

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Fortführung des Jugendparlamentes.

**Leistungen, Prozess,
angestrebtes Ergebnis**

(Was müssen wir dafür tun?)

Satzung und Wahlordnung für das Jugendparlament anpassen.

**Ressourceneinsatz, einschl.
Folgekosten-betrachtung
und Personalressourcen**

(Was müssen wir einsetzen?)

Bis zu rd. 2.600 € jährlich.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Mit Schreiben vom 13.09.2018 (siehe Anlage) beantragt das Jugendparlament die Änderung der Satzung der Stadt Melle über die Bildung eines Jugendparlamentes und der Wahlordnung für das Jugendparlament für nachfolgende Punkte.

Änderungen in der Wahlordnung für das Jugendparlament

Aktuelle Wahlordnung

§ 6 Wahlrecht und Wahl

- (2) Wählbar sind alle Jugendlichen im Alter von 14 bis einschließlich 18 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl), die ihren Wohnsitz in Melle haben.

§ 9 Wahlvorgang

- (9) Sollten weniger als 17 Bewerber/innen sich zur Wahl stellen, wird keine Wahl durchgeführt und die Bewerber/innen bilden das Jugendparlament.

Vorschlag Jugendparlament

§ 6 Wahlrecht und Wahl

- (2) Wählbar sind alle Jugendlichen im Alter von 14 Jahren bis **einschließlich 20 Jahren** (zum Zeitpunkt der Wahl), die ihren Wohnsitz in Melle haben.

§ 9 Wahlvorgang

- (9) Sollten weniger als 17 Bewerber/innen sich zur Wahl stellen, wird keine Wahl durchgeführt und die Bewerber/innen bilden das Jugendparlament. **Es müssen aber mindestens 11 Bewerbungen vorliegen. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird die Wahl erneut ausgeschrieben. Dieses hat innerhalb von einem halben Jahr zu erfolgen.**

Die Verwaltung unterstützt den Vorschlag des Jugendparlamentes mit der folgenden Erweiterung:

Sollten danach nicht genügend Bewerbungen vorliegen, wird das Wahlverfahren ausgesetzt und über das weitere Verfahren entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Diese Ergänzung ist erforderlich, damit die Wahl nicht mehrfach ausgeschrieben wird.

Seitens der Verwaltung wird zudem vorgeschlagen, folgende Änderung in der Wahlordnung vorzunehmen:

Aktuelle Wahlordnung

§ 7 Kandidatensuche, Wahlvorschläge und Stimmzettel

- (2) Die Wahlvorschläge sind auf den entsprechenden Vordrucken bei der Stadt Melle einzureichen. Die Wahlvorschläge sind spätestens 10 Wochen vor der Wahl einzureichen.

Verwaltungsvorschlag

§ 7 Kandidatensuche, Wahlvorschläge und Stimmzettel

- (2) Die Wahlvorschläge sind auf den entsprechenden Vordrucken bei der Stadt Melle einzureichen. Die Wahlvorschläge sind spätestens **8 Wochen** vor der Wahl einzureichen.

Die Änderung wird vorgeschlagen, weil es sich bei den vorherigen Wahlen gezeigt hat, dass kurze Zeitraum ausreichend ist, um die Wahl vorzubereiten.

Alle anderen Regelungen bleiben unberührt. Die gesamte Wahlordnung ist als Anlage beigefügt.

Die Wahl zum 3. Meller Jugendparlament wird vom 4. bis 8. November 2019 erfolgen.

Änderung in der Satzung der Stadt Melle über die Bildung eines Jugendparlamentes

Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten laut Satzung für die Sicherstellung der nötigen Mobilität eine Busfahrkarte (Schülerfreizeitkarte) zur Nutzung des örtlichen ÖPNVs. Seit dem Schuljahr 2018/19 erhalten alle Schüler/innen der Jahrgänge 5 – 10 eine kostenlose Schülerfreizeitkarte. Bislang war diese kostenpflichtig und die Schülerfreizeitkarte konnte von allen Schülern, unabhängig von der jeweiligen Jahrgangsstufe, genutzt werden.

Da viele Mitglieder des Jugendparlamentes die Schülerfreizeitkarte nicht erhalten, weil sie nicht mehr Schüler der Jahrgangstufen 5 – 10 sind, hat das Jugendparlament den Wunsch geäußert, dass sie für die Teilnahme an den Sitzungen (alle zwei Monate) des Jugendparlamentes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro (in Form eines Melle-Gutscheines) erhalten. Laut Antrag des Jugendparlamentes soll dieses als Wertschätzung für die Tätigkeit der Mitglieder gedacht sein.

In der aktuellen Satzung heißt es dazu wie folgt:

§ 3 Vergütung

- (2) Die Mitglieder arbeiten unentgeltlich. Für die Sicherstellung der nötigen Mobilität erhalten die Mitglieder des Jugendparlamentes eine Busfahrkarte (Schülerfreizeitkarte) zur Nutzung des örtlichen ÖPNVs.

Die Kosten für die Schülerfreizeitkarte beliefen sich für die 17 Mitglieder des Jugendparlamentes für 12 Monate auf insgesamt 2.652,00 Euro. Die Mittel dafür sind im Produkt 362-01 abgebildet. Der Aufwand für die Gutscheine für 12 Monate beläuft sich max. auf 1.530,00 Euro (6 Sitzungen pro Jahr).

Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind ehrenamtlich tätig. Daher sollte nach Ansicht der Verwaltung die Arbeit der Mitglieder des Jugendparlamentes weiterhin unentgeltlich bleiben. Den Mitgliedern dürfen aber keine Kosten entstehen und daher sind die entstandenen Fahrtkosten zu erstatten. Daher wird folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 3 Vergütung

- (2) Die Mitglieder arbeiten unentgeltlich. Für die Sicherstellung der nötigen Mobilität erhalten die Mitglieder des Jugendparlamentes, **die keinen Anspruch auf eine kostenlose Schülerfreizeitkarte haben, auf Antrag eine Erstattung der entstandenen Fahrtkosten.**

Alle anderen Regelungen bleiben unberührt. Die gesamte Satzung ist als Anlage beigefügt.

